

Nr.: BV-147/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.08.2019

Justizariat
Seidig, André
Tel.: 03491 421-91140
Bezug: 2000/340**Beschlussvorlage**

Nummer BV-147/2019

Betreff :

Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Fraktionsgeldern an die Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg (Fraktionsgeldrichtlinie)

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	12.09.2019	öffentlich vorberatend
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Fraktionsgeldern an die Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg (Fraktionsgeldrichtlinie).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	11 Justizariat	
Produkt	111101	Betreuung der städtischen Gremien
Konten	Aufwandskonto	549200 Fraktionszuwendungen
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	111101100 Stadtrat/Ausschuss	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	5.500*	veranschlagt	2020	7.000	2020	
			2021	7.000	2021	
Bedarf	3.450	Bedarf	2022	7.000	2022	

* Für die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2019 wurde bereits ein erhöhter Haushaltsansatz über 7.000 Euro angemeldet.

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Prüfungen der Stadtverwaltung haben hinsichtlich der Fraktionsfinanzierung im Stadtrat rechtliche Unsicherheiten bei der Gewährung von Fraktionsgeldern aufgezeigt.

Die Fraktionsgeldrichtlinie soll dazu dienen, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und Hilfestellungen für eine ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit zu geben. Eine ausdrückliche Regelung der Fraktionsfinanzierung findet sich im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht. § 44 KVG LSA verankert lediglich die allgemeine Rechtsstellung der Fraktionen und gewährt allen Mitgliedern des Stadtrates das Recht, sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen. Gleichwohl sind die Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Finanz- und Organisationshoheit zur Zahlung von Fraktionsgeldern ermächtigt.

Fraktionsmittel sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel, die den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teile des Hauptorgans der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Ausgangspunkt hierfür ist die Aufgabe der Fraktionen, die Meinungsbildung und die Mehrheitsfindung in den kommunalen Gremien zu erleichtern und in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung

zu leisten. Jegliche Bezuschussung der Fraktionen aus öffentlichen Mitteln muss einen Bezug zu organschaftlichen Fraktionsaufgaben besitzen. Hieraus folgt, dass Fraktionszuschüsse nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen dürfen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrig verdeckten Parteienfinanzierung führen. Beschränkungen ergeben sich auch aus dem Verbot einer Finanzierung von Aufwendungen, die über den Aufgabenkreis der Fraktionen bzw. der kommunalen Vertretung hinaus gehen. Des Weiteren sind die Grundsätze der Haushaltswirtschaft auf die Fraktionsfinanzierung anzuwenden.

Bei Fraktionsgeldern handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ob, wie und in welcher Höhe Mittel zur Verfügung gestellt werden, hängt von den Umständen und der Haushaltssituation in der Kommune ab. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II. Beschlussgegenstand

Der Stadtrat kann die nötigen Bestimmungen zur Gewährung von Fraktionsgeldern durch einfachen Beschluss in einer Richtlinie festlegen (§§ 45, 44 KVG LSA). Die Festlegungen sollen den Anspruch, die Art und Höhe der Fraktionsfinanzierung, die Zulässigkeit der Mittelverwendung sowie die Abrechnung und Kontrolle der Haushaltsmittel regeln. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Fraktionsgeldrichtlinie gerecht.

III. Anlage

Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Fraktionsgeldern an die Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg (Fraktionsgeldrichtlinie)